

# Haushaltssatzung

## des Abwasserverbandes Starnberger See KdÖR

- I.) Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### § 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.870.600 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.047.700 €

### § 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 11.000.000 € festgesetzt.

### § 4 Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

## § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

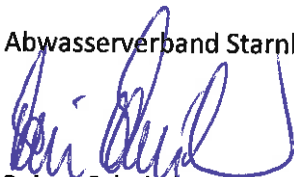
- II.) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Abwasserverband Starnberger See KdÖR  
Am Schloßhölzl 25  
82319 Starnberg

während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Starnberg, den 22.04.2021

Abwasserverband Starnberger See KdÖR



Rainer Schnitzler  
Verbandsvorsitzender